

Schule Hausen AG



Schule Hausen

Integrative Schulung



Konzept

2011

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen der integrativen Förderung IF	5
1.1	Einleitung	5
1.2	Rechtliche Grundlagen	5
1.3	Leitsätze	6
1.4	Ziele	6
2	Individuelle Förderung	7
2.1	Individuelle Förderung innerhalb des Klassenverbandes	7
2.2	Individuelle Lernziele ILZ	7
2.3	Expertenrunde	8
2.4	Verstärkte Massnahmen für Behinderte VM	8
2.5	Begabungs- und Begabtenförderung	8
3	Ablaufmuster individueller Förderbedarf	9
3.1	Individuelle Förderung innerhalb des Klassenverbandes	9
3.2	Förderung mit individuellen Lernzielen ILZ	10
3.3	Expertenrunde	11
3.4	Verstärkte Massnahmen für Behinderte VM	12
3.5	Begabungs- und Begabtenförderung	13
3.6	Begabungs- und Begabtenförderung mit Förderplanung	14
4	Grenzen der integrativen Schulung	15
4.1	Intervention bei sozialer Beeinträchtigung	16
4.2	Intervention bei kognitiver Beeinträchtigung	17
4.3	Intervention bei körperlicher Beeinträchtigung	19
5	Hinweise zur integrativen Schulung	19
6	Aufgaben und Pflichten bei integrativer Schulung	19
6.1	Klassenlehrpersonen (KLP)	20
6.2	Lehrpersonen für Schulische Heilpädagogik (SHP)	21
6.3	Schulleitung (SL)	22
6.4	Schulpflege (SPF)	23
6.5	Team der Lehrpersonen	23
6.6	Schulpsychologischer Dienst (SPD)	23
6.7	Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen	24
6.8	Erziehungsberechtigte	25
6.9	Assistenz (bei unterstützenden Massnahmen im Einzelfall UME)	25
7	Förderangebot und Massnahmen	25

Schule Hausen

Konzept IS 2011

7.1	Grundlegendes Angebot	26
7.2	Zusätzliches Angebot	26
7.3	Repetition	27
7.4	Begabungsförderung	27
7.4.1	Innere Differenzierung	27
7.4.2	Enrichment	27
7.4.3	Äussere Differenzierung	28
7.5	Überspringen einer Klasse	28
8	Ressourcen	28
8.1	Lektionen	28
8.2	Arbeitsplatz	29
9	Datenschutz	29
9.1	Erstellen von Dossiers	29
9.2	Umgang mit Akten	29
9.2.1	Aufbewahrung von Akten	29
9.2.2	Weitergabe von Akten an andere Schulen	29
9.2.3	Akteneinsicht	30
10	Grenzen der integrativen Förderung	30
10.1	Ablaufraster Intervention bei sozialer Beeinträchtigung	31
10.2	Ablaufraster Intervention bei kognitiver Beeinträchtigung	32
10.3	Ablaufraster Intervention bei körperlicher Beeinträchtigung	33
11	Andere Schulangebote	34
12	Glossar	34

Anhang

Individuelle Lernziele

Bericht individuelle Lernziele

Antrag auf Förderung nach individuellen Lernzielen

Förderplanung

Merkblatt Förderplanung

Formular Förderplanung

Förderjournal

Expertenrunde

Anmeldung zur Expertenrunde

Entbindung von der Schweigepflicht, Zustimmung fachlicher Austausch

Schulpsychologischer Dienst

Anmeldeformular

Begabungsförderung

Verantwortlichkeiten der SHP im Rahmen der Begabungsförderung

Verhaltensmerkmale bei überdurchschnittlich Begabten (nach Stapf, 2001)

Perfektionismus

12 Punkte, die beim Überspringen zu beachten sind (2010)

Verstärkte Massnahmen (vormals UME)

Merkblatt Individuelle Lernvereinbarung

Zuweisungsablauf Verstärkte Massnahmen (2011)

Individuelle Lernvereinbarung

Promotionen

Bericht Individuelle Lernziele

Merkblätter

Aufgabenbereich/Massnahmen der SHP bei besonderen Begabungen (2005)

Assistenzstunden bei Kindern mit einer Behinderung/Beeinträchtigung

Integrative Schulung von Kindern mit Autismus

Integrative Förderung von Kindern mit gesundheitlicher Beeinträchtigung

Integrative Förderung von Kindern mit kognitiver Behinderung

Integration von Kindern mit sozialer Beeinträchtigung

Fachberichte bei UME

Verschiedenes

Einwilligung zur Aktenübersendung

1 Grundlagen der integrativen Schulung IS

1.1 Einleitung

Im April 2008 beschloss die Schulpflege Hausen, auf Beginn des Schuljahres 08/09 die integrative Schulung einzuführen. Ein Einführungskonzept regelte die Umsetzung.

Im Januar 2010 konnte die integrative Schulung auf den Kindergarten ausgedehnt werden. Der Gemeinderat Hausen bewilligte dafür vier Jahreslektionen für schulische Heilpädagogik im Kindergarten. Die Kosten dafür übernimmt die Gemeinde.

Mit der integrativen Schulung soll der Grundsatz der individuellen Förderung der Kinder gemäss ihren Bedürfnissen umgesetzt werden:

Alle Kinder sollen in ihrer intellektuellen, sozialen und persönlichen Entwicklung so gut wie möglich in der Primarschulgemeinde gefördert werden. Sie sollen dieses Ziel möglichst gemeinsam erreichen. Kinder mit besonderen Bedürfnissen sollen deshalb wenn immer möglich am Ort integriert unterrichtet werden (vgl. Erklärung von Salamanca, UNESCO 1994).

Unter besonderen Bedürfnissen verstehen wir die gezielte Förderung von Kindern mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten wie auch von Kindern mit speziellen Begabungen. Zudem sollen die sozialen Fähigkeiten der Kinder bewusst gefördert werden.

Mit einer Evaluation wurde die Einführungsphase im Mai 2011 abgeschlossen. Das vorliegende Konzept soll die Erkenntnisse aufnehmen und die weitere schulische Entwicklung im Bereich der integrativen Förderung steuern.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Schulung mit integrativer Schulung basiert auf den folgenden rechtlichen Grundlagen, zu finden auf www.ag.ch/sar.

- Schulgesetz § 15 (SAR 401.100)
- Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen GAL (SAR 411.200): Berufsauftrag
- Verordnung über die schulische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen (SAR 421.331)
- Verordnung Geleitete Schule (SAR 401.115)
- Verordnung über die Laufbahntscheide an der Volksschule (SAR 421.352)
- Verordnung über die Sonderschulung (SAR 428.513)

Merkblätter BKS (siehe auch Anhang)

- Aufgaben und Pflichten bei integrativer Schulung (August 2008)
- IHP-Förderprozess (Nov. 2010)
- Verantwortlichkeiten im Rahmen der Begabungsförderung (März 2010)
- Übersicht: Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen
- Zuweisungsablauf Verstärkte Massnahmen (Mai 2011)
- Mitarbeit des schulpsychologischen Dienstes bei integrativer Schulung (August 2008)
- Handreichung Integrative Schulung Teil 1: Integrierte Heilpädagogik (2010)
- Handreichung Integrative Schulung Teil 2: Unterstützende Massnahmen im Einzelfall UME (2007)
- Handreichung Integrative Schulung Teil 3: Begabungs- und Begabtenförderung (2010)

1.3 Leitsätze

Das Leitbild der Schule Hausen enthält in Bezug auf die integrative Schulung folgende Grundsätze:

- *Wir verstehen individuelle Unterschiede als Bereicherung.*
- *Die Lehrpersonen fördern und fordern die Kinder sowohl auf individueller als auch gemeinschaftlicher Ebene.*

1.4 Ziele

Alle Kinder werden gemäss ihren Fähigkeiten in ihrer intellektuellen, sozialen und persönlichen Entwicklung bestmöglich gefordert und gefördert.

Kriterien zur Erreichung dieses Ziels sind:

- Die grundlegenden Ziele des Kindergartens und der Volksschule gelten für alle Kinder, auch für jene mit besonderen pädagogischen und therapeutischen Bedürfnissen.
- Wir erreichen diese Ziele gemeinsam.
- Kinder mit besonderen schulischen Bedürfnissen werden in die Primarschule integriert. Nur in begründeten Ausnahmefällen wird eine externe Sonderschulung angeordnet (gemäss Verordnung Sonderschulung SAR 428.513).
- Integrativer Förderunterricht baut auf der Tragfähigkeit der Schule auf und ermöglicht ein ganzheitliches Lernen im schulischen, persönlichen und sozialen Bereich. Die Klassenlehrperson wird dabei von verschiedenen Fachkräften, namentlich der SHP-Lehrperson, der Logopädie-Lehrperson sowie der DaZ-Lehrperson unterstützt.

- Umgang mit Heterogenität ist eine wichtige Voraussetzung, die individuellen Möglichkeiten der Kinder zu fördern.
- Repetitionen oder Überspringen von Klassen kommen nur in Ausnahmefällen vor.
- Der integrative Stütz- und Förderunterricht bedingt eine konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten innerhalb der Schule und dem Elternhaus sowie die Teilung von Verantwortung.

2 Individuelle Förderung

Die Förderung von Kindern mit besonderen schulischen Bedürfnissen erfolgt auf fünf Ebenen:

2.1 Individuelle Förderung innerhalb des Klassenverbands

Die Kinder werden innerhalb der Klasse durch die Klassenlehrperson individuell gefördert. Dazu erstellt die KLP zusammen mit der SHP zielgerichtete Unterstützungsmassnahmen (differenzierte Aufgabenstellung, individuelle Beratung und Begleitung). Die SHP kann der Lehrperson neben der Beratung weiteres Unterrichtsmaterial zur Verfügung stellen. Eine Unterstützung ist auch in Form von Teamteaching möglich.

2.2 Individuelle Lernziele ILZ

Für Kinder, welche die Lernziele des Lehrplanes nicht erreichen, werden im Sinne einer bestmöglichen Förderung individuelle Lernziele definiert. Dazu braucht es ein Standortgespräch, an welchem die Eltern, die KLP und die SHP anwesend sind. Vor einer Förderung nach individuellen Lernzielen wird die Meinung einer Fachperson (SPD, KJPD) eingeholt, entweder durch eine Abklärung oder an einer Expertenrunde. Anschliessend erarbeitet die SHP in Absprache mit der KLP eine individuelle Förderplanung.

Die Eltern verpflichten sich, die Bedingungen für die integrierte Schulung ihres Kindes zu akzeptieren. Falls sie ihre Mitarbeit verweigern, kann die SPF auf Antrag von KLP, SHP und SL individuelle Lernziele verordnen.

Die Umsetzung erfolgt innerhalb der Klasse durch die KLP und die SHP. Eine regelmässige Überprüfung der Förderung wird vereinbart.

Mit der Anpassung der Lernziele an die individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten ist es nicht mehr möglich, im Zeugnis eine Note einzutragen. Im Zeugnis wird für das entsprechende Fach an Stelle einer Note der Eintrag „IL“ gesetzt. In einem Lernbericht wird der Leistungsstand gemäss den individuellen Lernzielen dokumentiert.

2.3 Expertenrunde

Für die individuelle Förderung kann auch das Instrument der Expertenrunde genutzt werden. Die KLP füllt ein entsprechendes Anmeldeformular aus. Für die Organisation ist die Schulleitung verantwortlich. Als Experte wird die zuständige Person des SPD eingesetzt. Sie beurteilt aufgrund der Angaben der KLP, der SHP und nach Prüfung von vorhandenen Unterlagen die Situation eines Kindes und gibt eine Empfehlung ab. Für die Besprechung an der Expertenrunde ist ein vorgängiges Elterngespräch sinnvoll, aber nicht zwingend. Zudem kann von den Eltern eine Entbindung von der Schweigepflicht eingeholt werden. Das ermöglicht eine namentliche Fallbesprechung.

Die Expertenrunde findet jeweils im Oktober und im März statt.

2.4 Verstärkte Massnahmen für Behinderte (vormals UME)

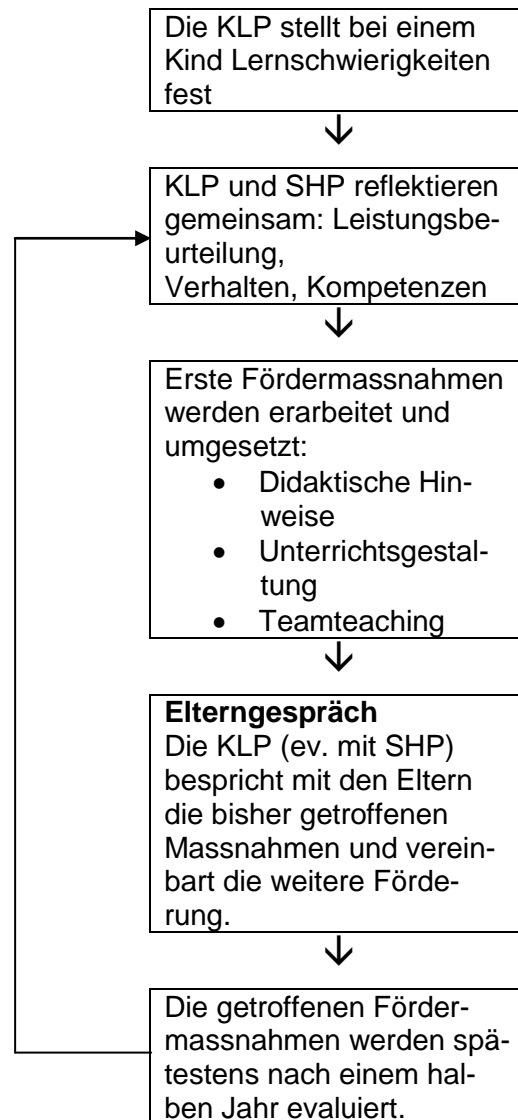
Bei Vorliegen von spezifischen Lernbehinderungen, gesundheitlichen oder sozialen Beeinträchtigungen (siehe Merkblatt ILV) können verstärkte Massnahmen für Behinderte beantragt werden. Dafür braucht es zwingend eine entsprechende Empfehlung des SPD. Auf der Basis der Empfehlung wird eine ILV erstellt. An einem Runden Tisch werden die vorgeschlagenen Massnahmen dem zuständigen Inspektorat vorgestellt. Zusammen mit der Empfehlung des Inspektorats kann UME beim BKS beantragt werden. Die Ressourcen werden jeweils für ein Jahr gesprochen und können an einem weiteren Runden Tisch mit dem Inspektorat verlängert werden. Dafür ist keine neue Abklärung durch den SPD notwendig.

2.5 Begabungs- und Begabtenförderung

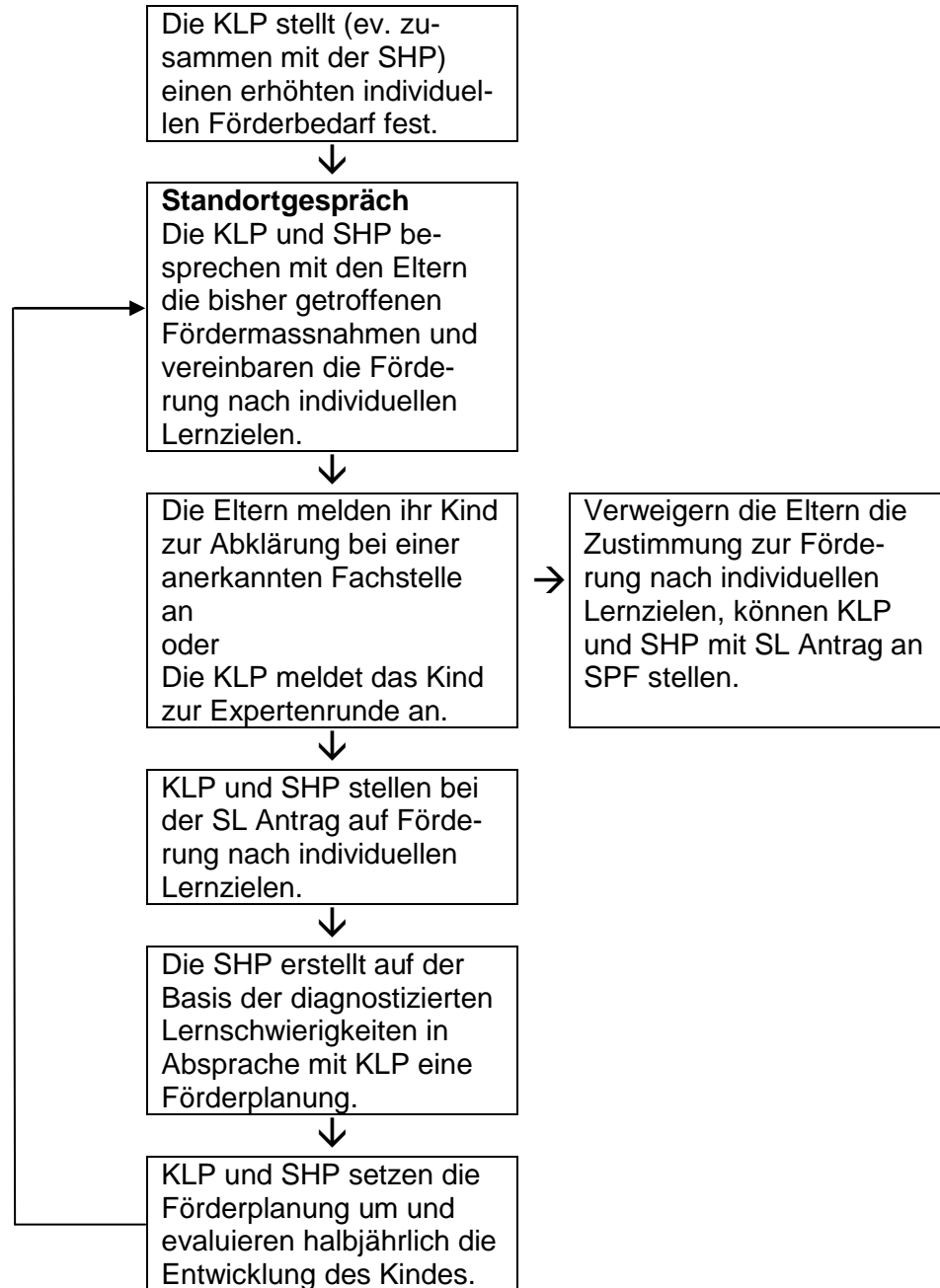
Für besonders begabte Kinder gelten die gleichen Abläufe wie bei der Förderung von leistungsschwachen Kindern. Zusätzlich kann vom kantonalen Angebot für Begabungsförderung profitiert werden (www.ag.ch/bf). Der Einsatz der SHP ist angezeigt, wenn ein Kind wegen seiner besonderen Begabung Schwierigkeiten im Unterricht hat (siehe Anhang: Verantwortlichkeiten der SHP im Rahmen der Begabungsförderung).

3 Abläufe bei individuellem Förderbedarf

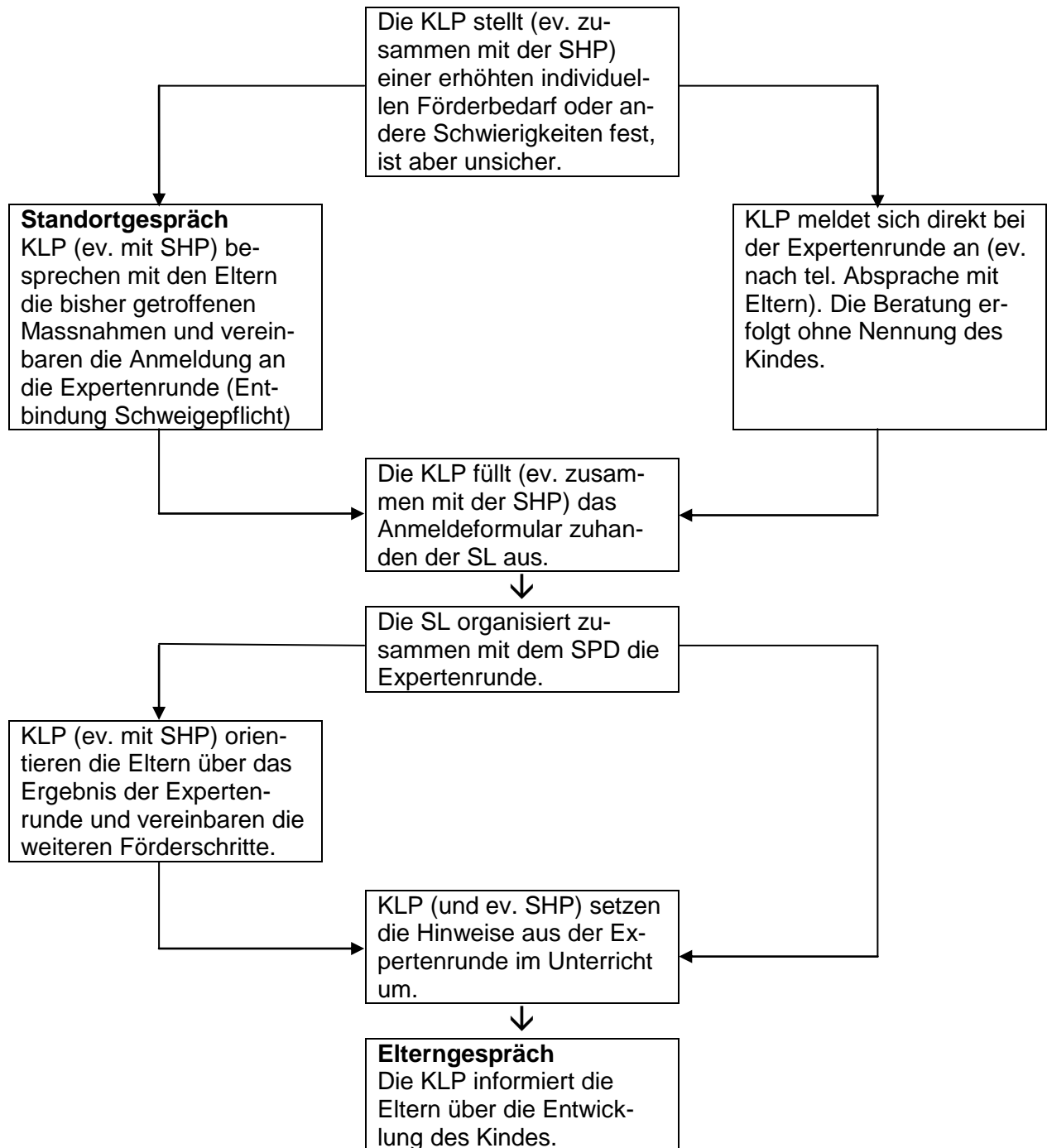
3.1. Individuelle Förderung innerhalb des Klassenunterrichts



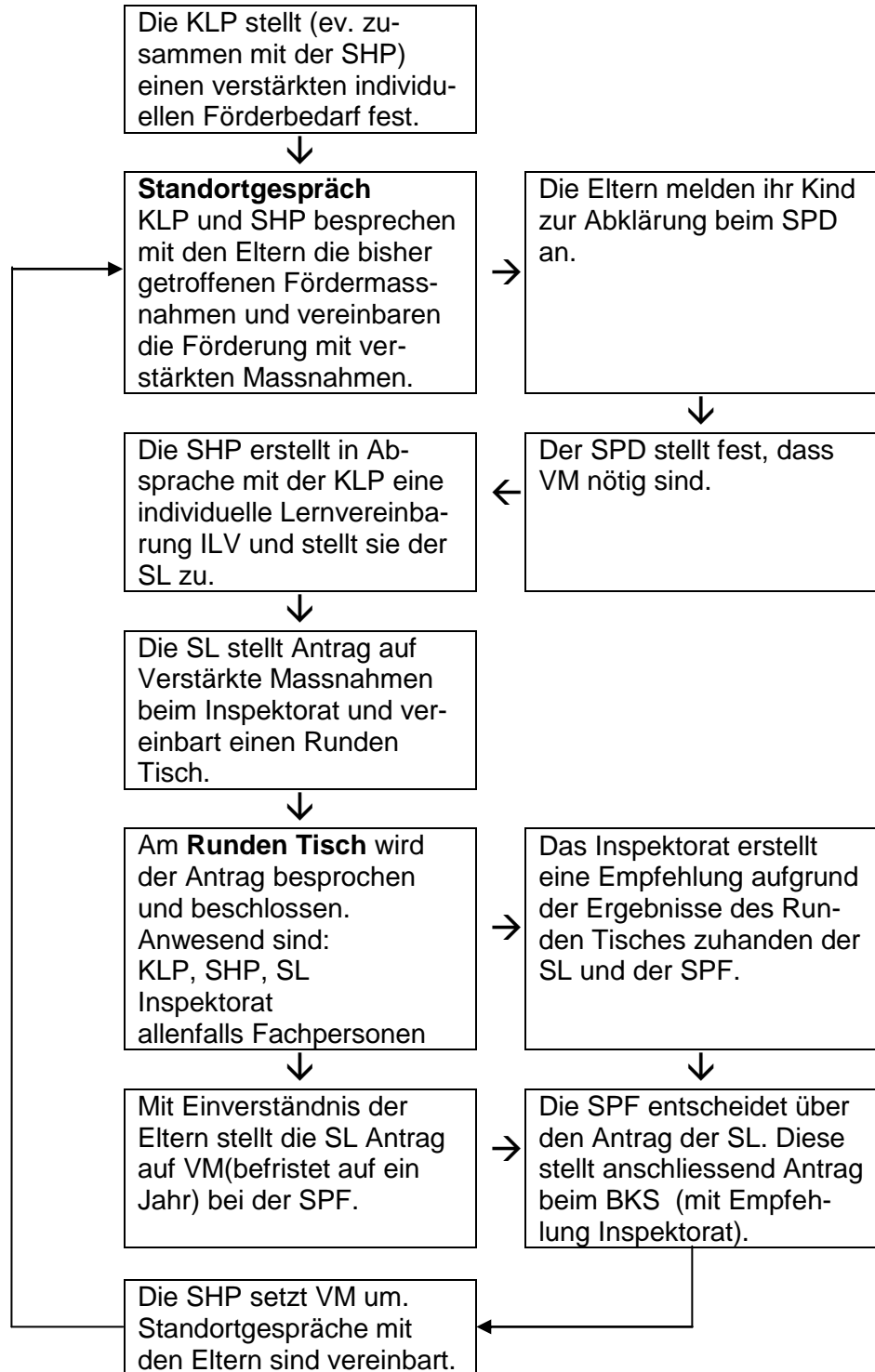
3.2 Förderung mit Individuellen Lernzielen



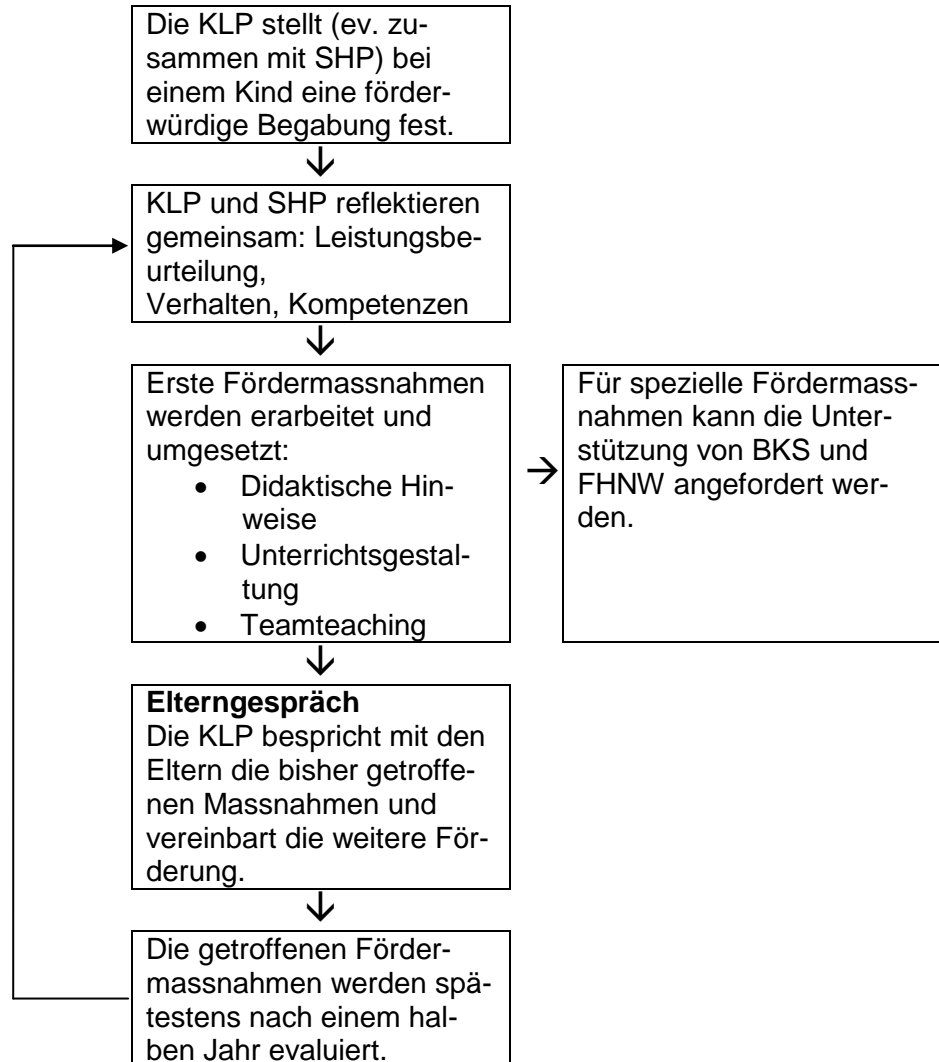
3.3 Expertenrunde



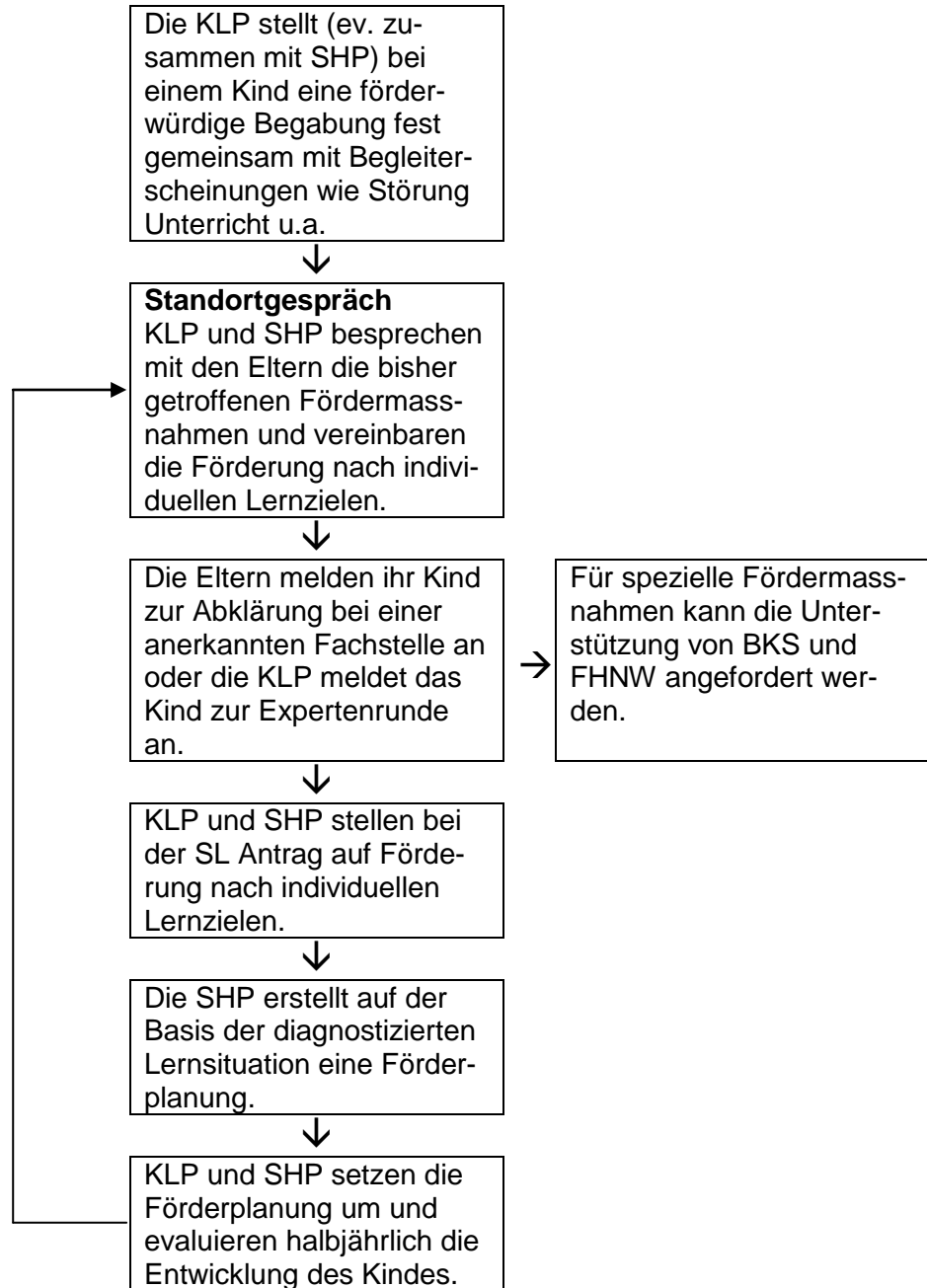
3.4 Verstärkte Massnahmen für Behinderte VM (vormals UME)



3.5 Begabungs- und Begabtenförderung



3.6 Begabungs- und Begabtenförderung mit Förderplanung



4. Grenzen der integrativen Förderung

Die Verordnung über die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen (SAR 428.513) nennt in § 3 die Voraussetzungen für eine integrative Förderung:

- Die Eltern sind mit der integrativen Schulung einverstanden
- Das Kind ist auf Grund seiner Fähigkeiten in der Lage, aus dem Unterricht in der vorgesehenen Klasse einen sinnvollen Nutzen für seine weitere Entwicklung zu ziehen sowie am gemeinschaftlichen Leben der Abteilung teilzuhaben.
- Die Rahmenbedingungen an der Schule sind für eine integrative Schulung geeignet.
- Mit den „verstärkten Massnahmen“ ist eine angemessene Unterstützung gewährleistet.
- Die Schulleitung und der Schulpsychologische Dienst beurteilen eine integrative Schulung insgesamt positiv.

Die Schule Hausen hat sich zum Ziel gesetzt, alle Kinder gemäss ihren Fähigkeiten in ihrer intellektuellen, sozialen und persönlichen Entwicklung bestmöglich zu fördern.

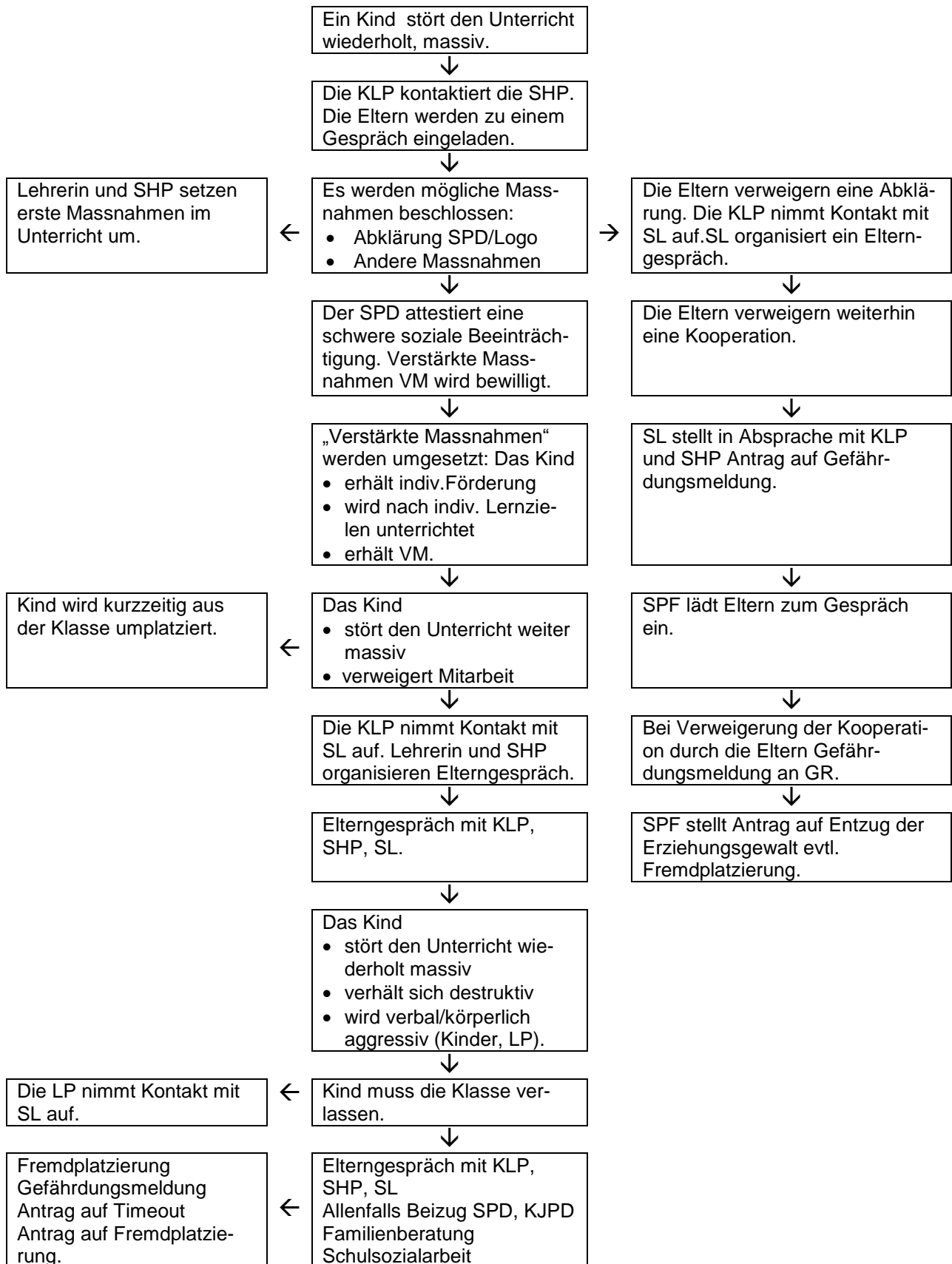
Die integrative Förderung stösst an Grenzen,

- wenn die Eltern die Ziele der integrativen Förderung nicht unterstützen,
- wenn das Kind auf Grund seiner Fähigkeiten oder seines Verhaltens nicht in der Lage ist, aus dem Unterricht einen sinnvollen Nutzen zu ziehen sowie am gemeinschaftlichen Leben teilzuhaben,
- die Schule ihren Auftrag nicht mehr erfüllen kann,
- wenn die notwendigen „verstärkten Massnahmen“ nicht umgesetzt werden können
- wenn die Schulleitung und der Schulpsychologische Dienst eine integrative Schulung nicht als sinnvoll erachten.

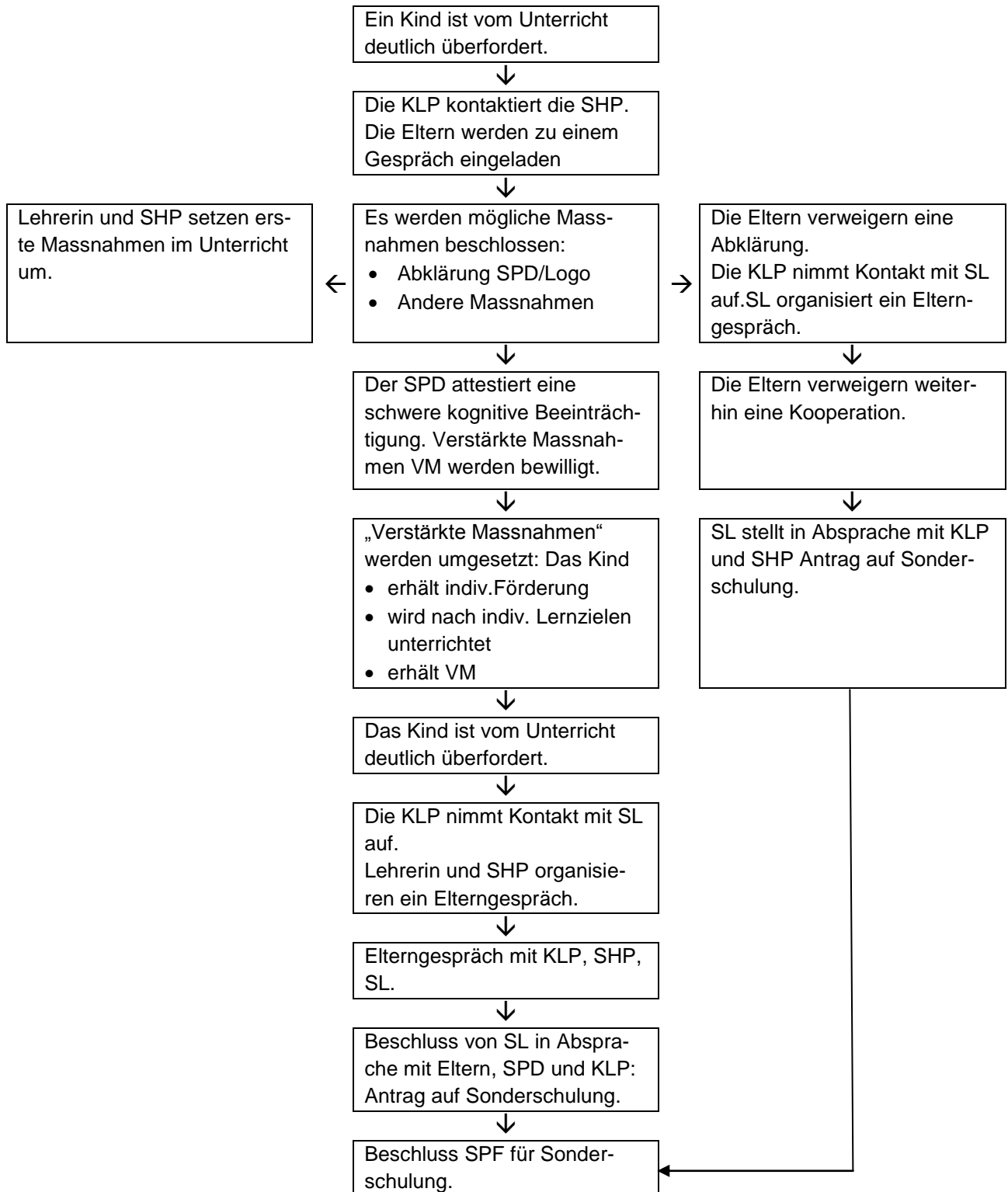
Die Grenzen der integrativen Förderung sind abhängig

- von der Klassenzusammensetzung
- von der Bereitschaft der Eltern zur Mitarbeit
- von den Rahmenbedingungen an der Schule

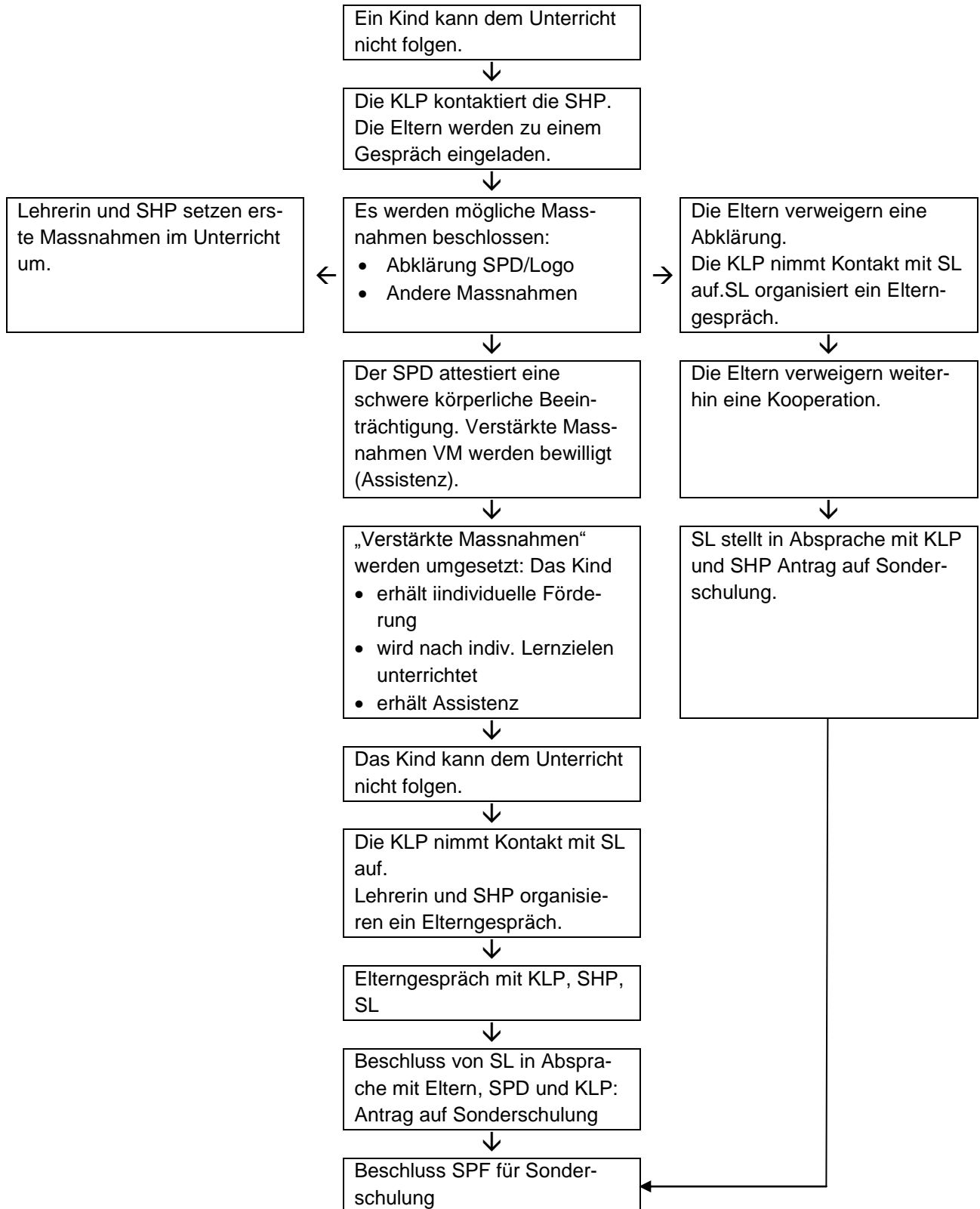
4.1 Intervention bei sozialer Beeinträchtigung



4.2 Intervention bei kognitiver Beeinträchtigung



4.3 Intervention bei körperlicher Beeinträchtigung



5 Hinweise zur integrativen Schulung

- Die SHP ist nicht nur für die Hauptfächer zuständig, sondern für den ganzen Bereich des kindlichen Lernens, soweit er mit den Zielen des Lehrplans übereinstimmt:
 - Sachkompetenz
 - Selbstkompetenz
 - Sozialkompetenz
- Die Förderung geschieht in Absprache der KLP mit der SHP.
- Die Übertritte vom Kindergarten in die Schule resp. bei einem Wechsel der KLP müssen sorgfältig gestaltet und abgesprochen werden.
- SHP ist keine Aufgabenhilfe und keine Nachhilfe sondern Bestandteil der Schule.
- Im Sinne einer Integration sollen die Lektionen nach Möglichkeit im Schulzimmer stattfinden.
- Die Lektionen der SHP finden innerhalb der Unterrichtszeit der entsprechenden Klasse statt.

6 Aufgaben und Pflichten bei integrativer Schulung

Die Aufgaben und Pflichten der Lehrpersonen und der heilpädagogischen Lehrpersonen werden durch den Berufsauftrag (GAL §24.1) definiert. Dieser basiert auf den Bildungszielen, den Lehrplänen und den weiteren Anforderungen des jeweiligen Schultyps. Er umfasst insbesondere

- a) das Unterrichten gemäss Lehrplan (Planung, Vorbereitung und Auswertung);
- b) die Beratung, Förderung und Beurteilung der Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Studierenden;
- c) das Erziehen im Rahmen der Grundsätze von Verfassung und Gesetz und die Unterstützung der Eltern in deren generellem Erziehungsauftrag;
- d) die Weiterbildung, einzeln und gemeinsam;
- e) die Zusammenarbeit in der Schule sowie mit Eltern und Behörden;
- f) die Erledigung von Organisations- und Verwaltungsaufgaben im Schulalltag;
- g) die Mitarbeit an der Gestaltung und Entwicklung der Schule;
- h) die Evaluation der Arbeit an der Schule.

Auf der Grundlage dieses Auftrags werden im Folgenden die spezifischen Aufgaben verschiedener Lehr- und Fachpersonen beschrieben, die bei integrativer Schulung zusammenarbeiten.

6.1 Klassenlehrpersonen (KLP)

Grundauftrag

- tragen die Hauptverantwortung für alle Schüler und Schülerinnen der Klasse, auch für diejenigen mit besonderen schulischen Bedürfnissen.
- berücksichtigen die individuellen Lernmöglichkeiten und Leistungsgrenzen der Schülerinnen und Schüler.
- ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern, sich ihren Möglichkeiten entsprechend zu entwickeln.
- unterrichten nach den didaktischen und methodischen Prinzipien eines individualisierenden und gemeinschaftsbildenden Unterrichts.
- vermitteln und fördern Werte und Verhaltensweisen, die ein konstruktives Zusammenleben unterstützen.
- fördern das Verständnis für die unterschiedlichen Bedürfnisse der Mitschüler.

Aufgaben bei der integrativen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen:

pädagogische Beurteilung	<ul style="list-style-type: none"> • beobachten die Schülerinnen und Schüler gezielt und differenziert. • nehmen bei Fragen um besondere schulische Bedürfnisse frühzeitig Kontakt mit der SHP auf. • leiten in Absprache mit der SHP und den Eltern notwendige Abklärungen beim SPD ein oder initiieren weiter führende Abklärungen.
Planung	<ul style="list-style-type: none"> • stellen in Zusammenarbeit mit der SHP den Antrag für reduzierte individuelle Lernziele. • unterstützen die SHP beim Erstellen der Förderplanung. • Passen die individuellen Lernpläne in ihre Unterrichtsplanung ein. • planen gemeinsam mit der SHP die Lektionen im Teamteaching.
Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • setzen die Massnahmen um, für die sie gemäss Förderplanung zuständig sind. • stellen geeignete Unterrichtsmaterialien zur Verfügung. • besprechen die laufende Arbeit regelmässig mit der SHP.
Beurteilung	<ul style="list-style-type: none"> • überprüfen die Wirkung der Fördermassnahmen zusammen mit der SHP. • überprüfen das Erreichen der individuellen Lernziele mit geeigneten Mitteln. • unterstützen die SHP beim Erstellen des Lernberichts. • stellen den Promotionsantrag.
Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> • leiten Gespräche im Unterrichtsteam über Schülerinnen und Schüler aus ihrer Klasse. • beteiligen sich an den Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten.

	<ul style="list-style-type: none"> • sind gemeinsam mit der SHP verantwortlich für die Übergabe beim Stufenwechsel. • melden Kinder und Jugendliche mit besonderen schulischen Bedürfnissen für Expertenrunde mit dem SPD an.
--	---

6.2 Lehrpersonen für Schulische Heilpädagogik (SHP)

Grundauftrag

- tragen die Verantwortung für die ganzheitliche Erfassung und Förderung der Kinder und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen.
- arbeiten an den Basisfunktionen des Lernens (Emotionalität, Motorik, Wahrnehmung, Kognition, Sprache) von Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten.
- unterrichten Kinder und Jugendliche mit Lernschwierigkeiten gemäss Förderplanung.
- koordinieren die Förderangebote.
- beraten und unterstützen die Lehrpersonen in heilpädagogischen Fragestellungen.
- unterstützen die Lehrpersonen beim Entwickeln einer integrativen Unterrichtskultur.
- unterstützen die Lehrpersonen beim Gestalten von individualisierenden und gemeinschaftsbildenden Lehr- und Lernprozessen.

Aufgaben bei der integrativen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen:

pädagogische Beurteilung	<ul style="list-style-type: none"> • erfassen die Kinder und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen. • unterstützen die LP bei der differenzierten Beobachtung. • leiten in Absprache mit der LP und den Eltern notwendige Abklärungen beim SPD ein oder initiieren weiter führende Abklärungen. • verfassen in Zusammenarbeit mit der LP Fachberichte z.H. der Schulleitung für Amts- und Fachstellen.
Planung	<ul style="list-style-type: none"> • formulieren individuelle Lernziele in Absprache mit LP und bei Bedarf mit dem SPD. • erstellen die Förderplanung gestützt auf die Zusammenarbeit mit LP, SPD und Erziehungsberechtigten. • planen gemeinsam mit der LP die Lektionen im Teamteaching.
Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • setzen die Massnahmen in enger Zusammenarbeit mit der LP um, für die sie gemäss Förderplanung zuständig sind und stellen ergänzend zur LP geeignete Unterrichtsmaterialien zur Verfügung. • unterstützen den Aufbau und die Pflege der sozialen Beziehungen. • dokumentieren den Verlauf der schulischen Entwicklung. • besprechen die laufende Arbeit regelmässig mit der LP.
Auswertung	<ul style="list-style-type: none"> • überprüfen die Wirkung der Förderung zusammen mit der LP. • überprüfen das Erreichen der heilpädagogischen Lernziele. • erstellen den Lernbericht unter Einbezug der LP. • beantragen in Absprache mit den Klassenlehrpersonen und den Erziehungsberechtigten die Einstellung oder die Weiterführung der

	heilpädagogischen Förderung.
Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> • planen und organisieren in Absprache mit den LP die regelmässigen Besprechungen mit den Erziehungsberechtigten. • sind gemeinsam mit der LP verantwortlich für die Übergabe bei Klassenwechsel und übergeben unter Berücksichtigung des Datenschutzes die für die weitere Förderung aufschlussreichen Unterlagen. • bringen ihr Fachwissen zu heilpädagogisch relevanten Fragestellungen und zum integrativen Unterricht ins Unterrichtsteam ein. • orientieren in Zusammenarbeit mit der SL periodisch die Erziehungsberechtigten aller Kinder über Hintergrund und Angebot der integrativen Schulung.

6.3 Schulleitung (SL)

Grundauftrag

Sie ist für die Umsetzung der Qualitätsansprüche an die geleitete Schule verantwortlich:

- effiziente Organisationsstruktur,
- wertschätzende Schulkultur mit transparenten Prozessen,
- gemeinsam getragene Führungskultur,
- wirksame Schul- und Unterrichtsentwicklung,
- hohe Verbindlichkeit.

Aufgaben bei Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen

Entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • initiiert, fördert und koordiniert die für eine Integrative Schule notwendigen Entwicklungsprozesse wie Team- und Unterrichtsentwicklung und Regelung der gemeinsamen Arbeitszeit. • steuert die Entwicklung einer integrativen Grundhaltung. • trägt die Verantwortung für die Qualität der integrativen Förderung. • steuert die Prozesse zur pädagogischen Qualitätsentwicklung.
Planung	<ul style="list-style-type: none"> • lädt zur Expertenrunde mit dem SPD ein und führt sie. • beantragt die Ressourcen für LP und SHP. • erfasst die Anzahl der Kinder und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen. • steuert die Zuteilung der heilpädagogischen Ressourcen. • koordiniert und genehmigt die Pensen und den Stundenplan der LP und der SHP.
Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • kann die Festlegung, die Weiterführung oder die Aufhebung von reduzierten individuellen Lernzielen anordnen, sofern Konsens zwischen LP, SHP und Erziehungsberechtigten besteht. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulpflege.
Auswertung	<ul style="list-style-type: none"> • evaluiert den Erfolg der integrativen Schulung mit Blick auf die gesamte Schulentwicklung. • legt gegenüber der SPF Rechenschaft ab über die Umsetzung der integrativen Schulung.
Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> • orientiert in Zusammenarbeit mit den Klassenlehrpersonen und den Schulischen Heilpädagoginnen die Erziehungsberechtigten aller Schüler und Schülerinnen sowie die weitere Öffentlichkeit über Hintergrund

	und Angebote der integrativen Schulung. <ul style="list-style-type: none">• ist Anlauf- und Schlichtungsstelle für die beteiligten Personen.
--	--

6.4 Schulpflege (SPF)

- trifft den strategischen Entscheid zur integrativen Schulung.
- bewilligt das Konzept zur Umsetzung der integrativen Schulung.
- fordert von der SL Rechenschaft über die Umsetzung der Integrativen Schulung ein.
- trifft die Laufbahnentscheide und kommuniziert sie mit Rechtsmittelbelehrung.
- entscheidet bei Uneinigkeit über die Befreiung von den Lernzielen sowie der Weiterführung oder Aufhebung von reduzierten individuellen Lernzielen.
- entscheidet über die integrative Schulung oder Sonderschulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung oder einer erheblichen sozialen Beeinträchtigung.

6.5 Team der Lehrpersonen

- schafft die Voraussetzungen für die optimalen Lernerfolge aller Schülerinnen und Schüler.
- trägt die integrative Schulung gemeinsam und lebt sie im Team.
- pflegt Formen der Zusammenarbeit, welche Platz bieten für den Austausch von Erfahrungen, die gemeinsame Vorbereitung und exemplarische Fallbesprechungen.
- bildet sich zum Thema Integration weiter und tauscht das Wissen regelmässig aus.
- geht auf verschiedene Sichtweisen zur Integrativen Schulung ein und löst Konflikte aktiv.
- schafft Klarheit bezüglich der unterschiedlichen Erwartungen und trifft transparente Entscheidungen.
- hat eine klare Regelung bezüglich des Einsatzes der gemeinsamen Arbeitszeit.

6.6 Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Grundauftrag (vgl. Leistungsauftrag, www.ag.ch/schulpsychologie)

Durch psychologische Beurteilung (inkl. Testdiagnostik), Beratung, Behandlung und Begleitung unterstützt der Schulpsychologische Dienst Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung und Leistungsfähigkeit sowie die pädagogische Arbeit in Bildung und Erziehung und Massnahmen zur Verbesserung der Erziehungsverhältnisse.

Einzelfallorientierte Arbeit

- Psychologische Unterstützung bei Schulverlaufs-, Erziehungs- und Förderfragen der

Schule oder Erziehungsberechtigten im Zusammenhang mit Lern-, Leistungs-, Verhaltens- und/oder Befindlichkeitsbesonderheiten des Kindes im Umfeld der Schule.

- Fallbezogene Praxisberatung.
- Psychologische Unterstützung akut belasteter Personen bei Krisen und Konfliktsituationen in Absprache mit anderen Beratungsinstitutionen.

Gruppenbezogene Aufgaben und Dienstleistungen

- Coaching von Einzelpersonen und Gruppen bei Krisen oder Konfliktsituationen in Absprache mit dem Inspektorat und anderen Institutionen.
- Psychologische Unterstützung akut belasteter Klassen oder Personen bei Krisen und Konfliktsituationen in Absprache mit andern Beratungsinstitutionen.
- Prozessorientierte Fachberatung und -begleitung für Schulteams.

Dienstleistung gegenüber Dritten

- Teilnahme an Expertenrunde im Rahmen der integrativen Schulung.
- Erteilen von Auskünften, Vermittlung, Überweisung und Triage im Rahmen der Fachkompetenz.
- Interdisziplinäre Absprachen und Zusammenarbeit.
- Berichte an Schulpflegen bei schulischen und therapeutischen Empfehlungen.
- Berichte für einzeln oder in Kleingruppen arbeitende Fachlehrpersonen oder anerkannte, ausserhalb der Schule arbeitende Therapeuten bei ausgewiesenem Bedarf.

6.7 Kinder und Jugendliche mit besonderen schulischen Bedürfnissen

- übernehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Mitverantwortung für ihr Lernen.
- beteiligen sich nach ihren Möglichkeiten an den Entscheidungsprozessen.
- nehmen in der Regel an den Standortgesprächen teil.

6.8 Erziehungsberechtigte

- sind die Interessenvertreter des Kindes und tragen die entsprechende Verantwortung.
- informieren sich aktiv.
- partizipieren bei wesentlichen Entscheidungsprozessen.
- tragen die getroffenen Vereinbarungen mit.
- unterstützen die Fördermassnahmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- informieren die beteiligten Lehrpersonen und die Schulische Heilpädagogin über besondere Vorkommnisse und wichtige Veränderungen im Verhalten ihres Kindes.
- entbinden die beteiligten Fachpersonen und insbesondere den Schulpsychologischen Dienst von der Schweigepflicht zum Zweck einer optimalen Kommunikation zu den Fördermassnahmen des Kindes.
- nehmen an den Standortgesprächen teil.

6.9 Assistenz (bei verstärkten Massnahmen VM)

- unterstützt die Klassenlehrpersonen und die Schulische Heilpädagogin bei den unterstützenden Massnahmen im Einzelfall.
- nimmt an den Planungsgesprächen der Klassenlehrpersonen und der Schulischen Heilpädagogin teil.
- arbeitet gemäss Anweisung und Anleitung der Schulischen Heilpädagogin oder der Klassenlehrpersonen mit dem Schüler oder der Schülerin in der Klassen-, Gruppen-, oder Einzelsituation.
- informiert die Klassenlehrpersonen und die Schulische Heilpädagogin über ihre Arbeit mit dem Schüler oder der Schülerin und über besondere Beobachtungen und Vorkommnisse.
- nimmt nach Bedarf an den Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten und den beteiligten Fachpersonen teil.

7 Förderangebot und Massnahmen

Die integrative Förderung beinhaltet ein Paket an Angeboten und Massnahmen, welche mit Unterstützung der schulischen Heilpädagogik in der Schule eingesetzt werden können mit dem Ziel der optimalen individuellen Förderung.

7.1 Grundlegendes Angebot

- Ganzheitliche Erfassung, Evaluation
- Unterstützung bei der Entwicklung von Basiskompetenzen
- Prävention von Lern- und Entwicklungsstörungen
- Förderung der Sprachkompetenz
- Förderung im Bereich der Mathematik
- Vermittlung von Lerntechniken und Strategien
- Förderung der Sozial- und Selbstkompetenz
- Verhaltensmodifikation
- Begabungsförderung
- Unterstützung eines individualisierenden und differenzierenden Unterrichts
- Begleiten einzelner Kinder und Gruppen im Unterricht
- Unterstützung der Lehrperson
- Beratung der Lehrperson bei Schulschwierigkeiten und im Umgang mit heterogenen Gruppen
- Koordination und interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Beratung und Begleitung bei Elterngesprächen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gewährleistung des Informationsflusses
- Abklärung des Lernstandes

Die Liste ist unvollständig.

7.2 Zusätzliches Angebot

- Förderung bei Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten (LRS)
- Training bei Aufmerksamkeitsstörungen (ADS)
- Vornehmen von Lernzielanpassungen
- Erstellen von Förder- und Lernplänen
- Begleitung der Integration von Kindern mit Lernschwächen und Lernbehinderungen
- Beratung des Umfeldes
- Koordination mit externen Diensten
- Besprechungen bei SPD, KJPD und anderen Institutionen

Die Liste ist unvollständig.

7.3 Repetition

Eine Repetition kann Schülerinnen und Schülern mit einem Entwicklungs- und Lernrückstand bei Aussicht auf eine bessere Leistungsentwicklung Entlastung und die dafür benötigte zusätzliche Zeit geben. Repetitionen sind möglichst selten anzuordnen, da sie nur in wenigen Fällen den gewünschten Erfolg bringen. Eine Abklärung durch den SPD ist in jedem Fall notwendig.

Repetitionen werden von der SPF auf Antrag der KLP auf der Grundlage des Berichts des SPD beschlossen. Die Eltern können ein Gesuch um freiwillige Repetition stellen.

7.4 Begabungsförderung

Ein grosser Teil der Kinder mit besonderen Begabungen entwickelt sich innerhalb der Schullaufbahn harmonisch und weist eine konstante Persönlichkeits- und Leistungsentwicklung auf. Es kommt jedoch vor, dass Kinder im Unterricht unterfordert sind, unter dieser Situation leiden und möglicherweise Anzeichen von Störungen, im sozial-emotionalen oder körperlichen Bereich, zeigen. Das kann sich negativ auf die Motivation und Leistungsbereitschaft auswirken. Massnahmen müssen getroffen werden.

7.4.1 Innere Differenzierung

Die erste Möglichkeit sind die Methoden der inneren Differenzierung in der Klasse, um den besonderen Begabungssituationen gerecht zu werden. Besonders begabte Kinder erhalten innerhalb des Unterrichts besondere Anregungen. Dies kann durch Vertiefung der Lerninhalte und Lernziele geschehen oder durch Bearbeitung eigener Projekte. In einem Unterricht, der eine sehr hohe Binnendifferenzierung aufweist, braucht es keine besonderen Massnahmen für ein einzelnes begabtes Kind.

7.4.2 Enrichment (Anreicherung)

Eine weitere integrative Möglichkeit der Begabungsförderung ist die Ausweitung des Stoffes (Enrichment) oder die Arbeit an eigenen Projekten, die in der Klasse vorgestellt werden können. Solche Massnahmen bauen stark auf der Eigeninitiative der Kinder auf. Von Seiten der Lehrperson braucht es Vertrauen in die Eigenkreativität des Kindes. Gerade hier ist die Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus von grosser Bedeutung.

7.4.3 Äussere Differenzierung

Die Schule kann Kinder mit besonderen Begabungen speziell fördern, klassenübergreifenden Unterricht, die Bildung von Projektgemeinschaften oder Gruppenförderung anbieten.

7.5 Überspringen einer Klasse

In gewissen Fällen empfiehlt sich ein beschleunigtes Durchlaufen der Schule, z.B. durch vorzeitige Einschulung oder Überspringen einer Klasse. Dabei ist der Zeitpunkt des Überspringens innerhalb einer Schullaufbahn, vor allem bei Stufenübertritten, besonders sorgfältig auszuwählen und zu begleiten. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Kind, Eltern und Lehrpersonen ist Voraussetzung. In solchen Fällen ist eine Potentialabklärung durch den SPD zwingend notwendig. Auch kann die Fachstelle für Begabungsförderung des Kantons beigezogen werden.

Ein Überspringen kann von der SPF auf Antrag der Eltern auf der Grundlage eines Berichts des SPD beschlossen werden.

8 Ressourcen

8.1 Lektionen

Für die integrative Förderung spricht das BKS jedes Jahr die der Schülerzahl entsprechenden Ressourcen:

- 0,15 L. SHP pro Schulkind für die Förderung bei Lernschwierigkeiten
- 0,02 L. SHP pro Schulkind für Begabungsförderung

Die Gemeinde Hausen steuert zusätzlich 4 Jahreslektionen für die integrative Förderung im Kindergarten bei. Diese zusätzliche Unterstützung gilt bis zum Zeitpunkt, wo der Kindergarten in die Volksschule und damit in die Verantwortung des Kantons übergeht.

Die Ressourcen werden von den SHP bedarfsorientiert den einzelnen Klassen zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt zu Beginn eines Schuljahres aufgrund des ausgewiesenen Bedarfs. Sie kann im Laufe des Jahres von der SHP an veränderte Verhältnisse angepasst werden.

Die SHP informiert die SL über die Aufteilung der Ressourcen.

Die Ressourcen für VM werden fallweise vom BKS dem betreffenden Kind zugeteilt und sind in der Regel auf ein Schuljahr befristet. Sie können anschliessend verlängert werden.

8.2 Arbeitsplatz

Für Vorbereitungsarbeiten sowie Besprechungen stehen jeder SHP ein eigener Arbeitsplatz zur Verfügung. Jede SHP hat Zugang zu einem Computer, Telefon und einem abschliessbaren Schrank oder Korpus.

Der Unterricht findet in der Regel in den Schulzimmern oder Gruppenräumen statt.

9 Datenschutz

9.1 Erstellen von Dossiers

Die SHP legt für Kinder mit individuellen Lernzielen resp. mit einer Lernzielvereinbarung ein Dossier an. Dossiers dürfen nur intern zwischen den Fachpersonen (KLP/SHP) und der SL weitergegeben werden. Sämtliche Personendaten sind vertraulich zu behandeln. Die Personalakten der Schülerinnen und Schüler bleiben weiterhin bei der KLP.

Wenn die Eltern der Weitergabe der Daten über ihr Kind zustimmen, so dürfen Dritte über Personaldaten des Kindes informiert werden. In diesem Fall ist eine Schweigepflichtentbindung bei den Eltern einzuholen.

Alle anderen Personen dürfen ohne vorheriges Einverständnis der Eltern nie über Personaldaten von Kindern informiert werden.

9.2 Umgang mit Akten

9.2.1 Aufbewahrung von Akten

Zu den Akten der SHP zählen die Personenakten der Kinder. Die SHP behalten die Akten des Kindes bis zum Ende der Förderphase. Die zentralen Akten werden nachher ins Schularchiv eingegliedert.

Das Schulsekretariat archiviert die Akten während 1 Jahr über die obligatorische Schulzeit des Jugendlichen hinaus. Nachher werden diese Dokumente vernichtet.

9.2.2 Weitergabe von Akten an andere Schulen

Beim Wechsel eines Kindes in eine andere Schulgemeinde lassen die SHP der neuen Schulgemeinde via SL einen Förderbericht zukommen. Da die Weitergabe zur Erfüllung der Bildungsaufgabe der Schule notwendig ist, braucht es keine Einwilligung durch die Eltern. Diese kann mit dem Formular „Einwilligung zur Aktenüberweisung“ eingeholt werden.

9.2.3 Akteneinsicht

Den Eltern steht grundsätzlich jederzeit das Recht zu, in die über ihr Kind angelegten Akten Einsicht zu nehmen.

10. Grenzen der integrativen Förderung

Die Verordnung über die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen (SAR 428.513) nennt in § 3 die Voraussetzungen für eine integrative Förderung:

- Die Eltern sind mit der integrativen Schulung einverstanden
- Das Kind ist auf Grund seiner Fähigkeiten in der Lage, aus dem Unterricht in der vorgesehenen Klasse einen sinnvollen Nutzen für seine weitere Entwicklung zu ziehen sowie am gemeinschaftlichen Leben der Abteilung teilzuhaben.
- Die Rahmenbedingungen an der Schule sind für eine integrative Schulung geeignet.
- Mit den „verstärkten Massnahmen“ ist eine angemessene Unterstützung gewährleistet.
- Die Schulleitung und der Schulpsychologische Dienst beurteilen eine integrative Schulung insgesamt positiv.

Die Schule Hausen hat sich zum Ziel gesetzt, alle Kinder gemäss ihren Fähigkeiten in ihrer intellektuellen, sozialen und persönlichen Entwicklung bestmöglich zu fördern.

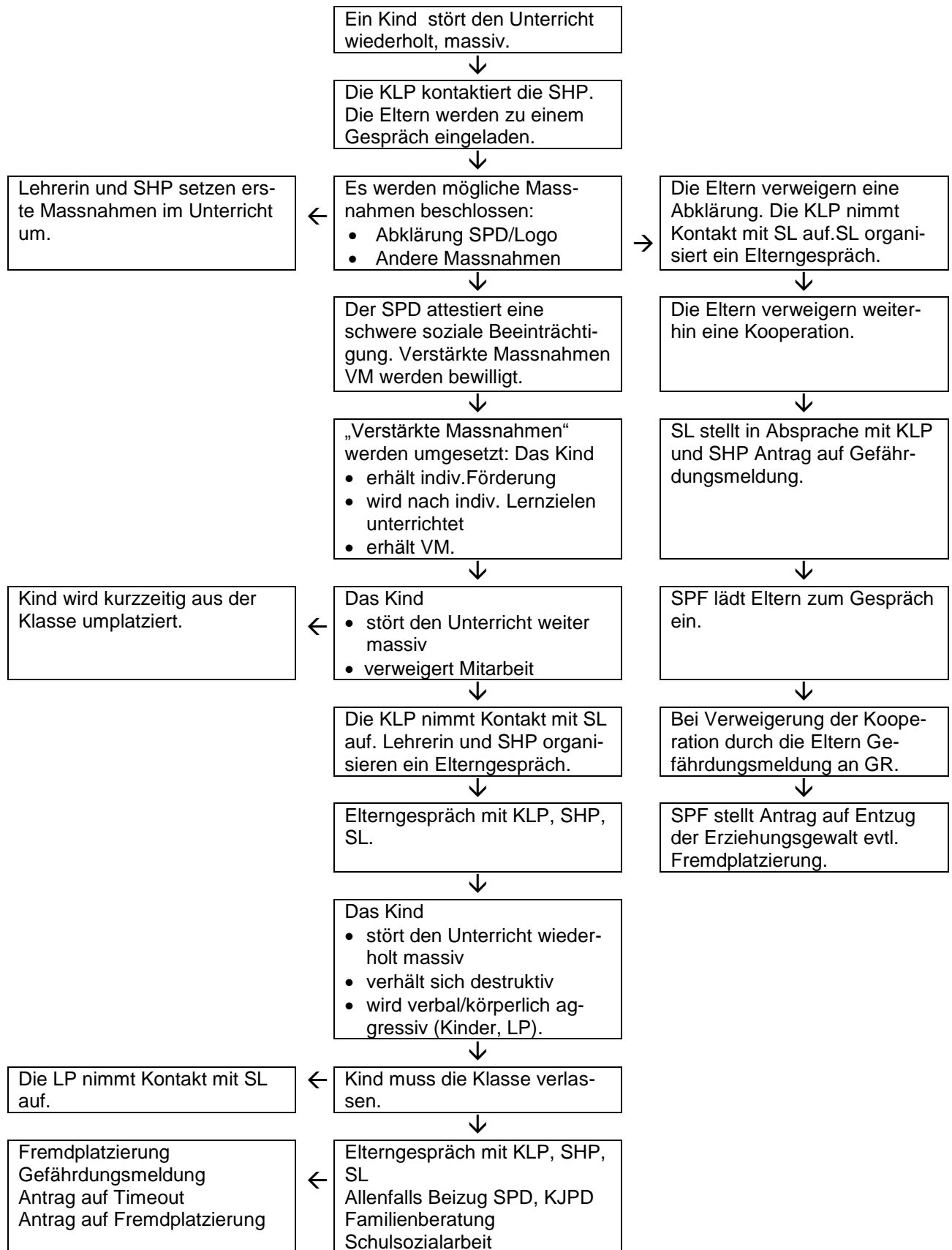
Die integrative Förderung stösst an Grenzen,

- wenn die Eltern die Ziele der integrativen Förderung nicht unterstützen,
- wenn das Kind auf Grund seiner Fähigkeiten oder seines Verhaltens nicht in der Lage ist, aus dem Unterricht einen sinnvollen Nutzen zu ziehen sowie am gemeinschaftlichen Leben teilzuhaben,
- die Schule ihren Auftrag nicht mehr erfüllen kann,
- wenn die notwendigen „verstärkten Massnahmen“ nicht umgesetzt werden können
- wenn die Schulleitung und der Schulpsychologische Dienst eine integrative Schulung nicht als sinnvoll erachten.

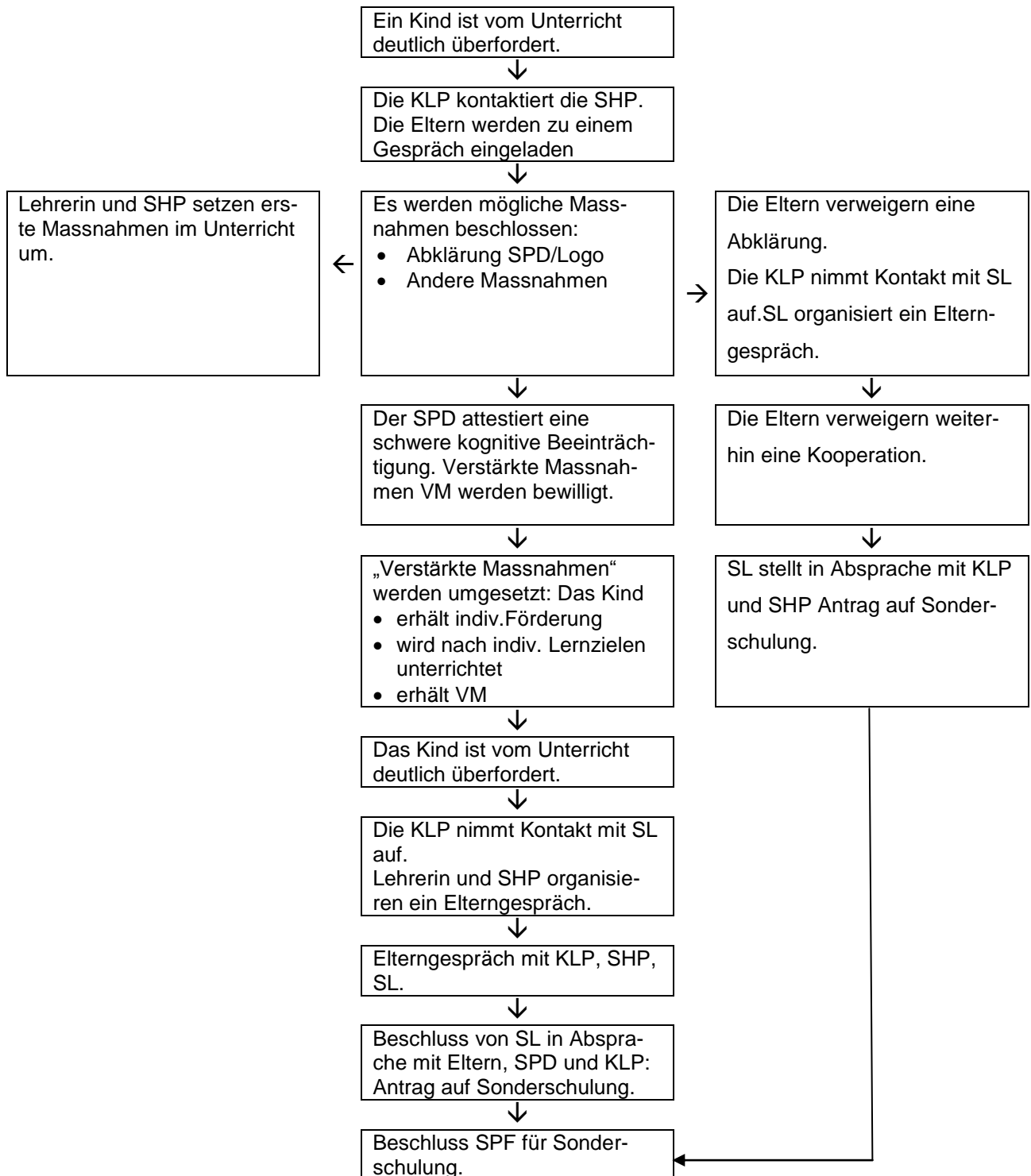
Die Grenzen der integrativen Förderung sind abhängig

- von der Klassenzusammensetzung
- von der Bereitschaft der Eltern zur Mitarbeit
- von den Rahmenbedingungen an der Schule

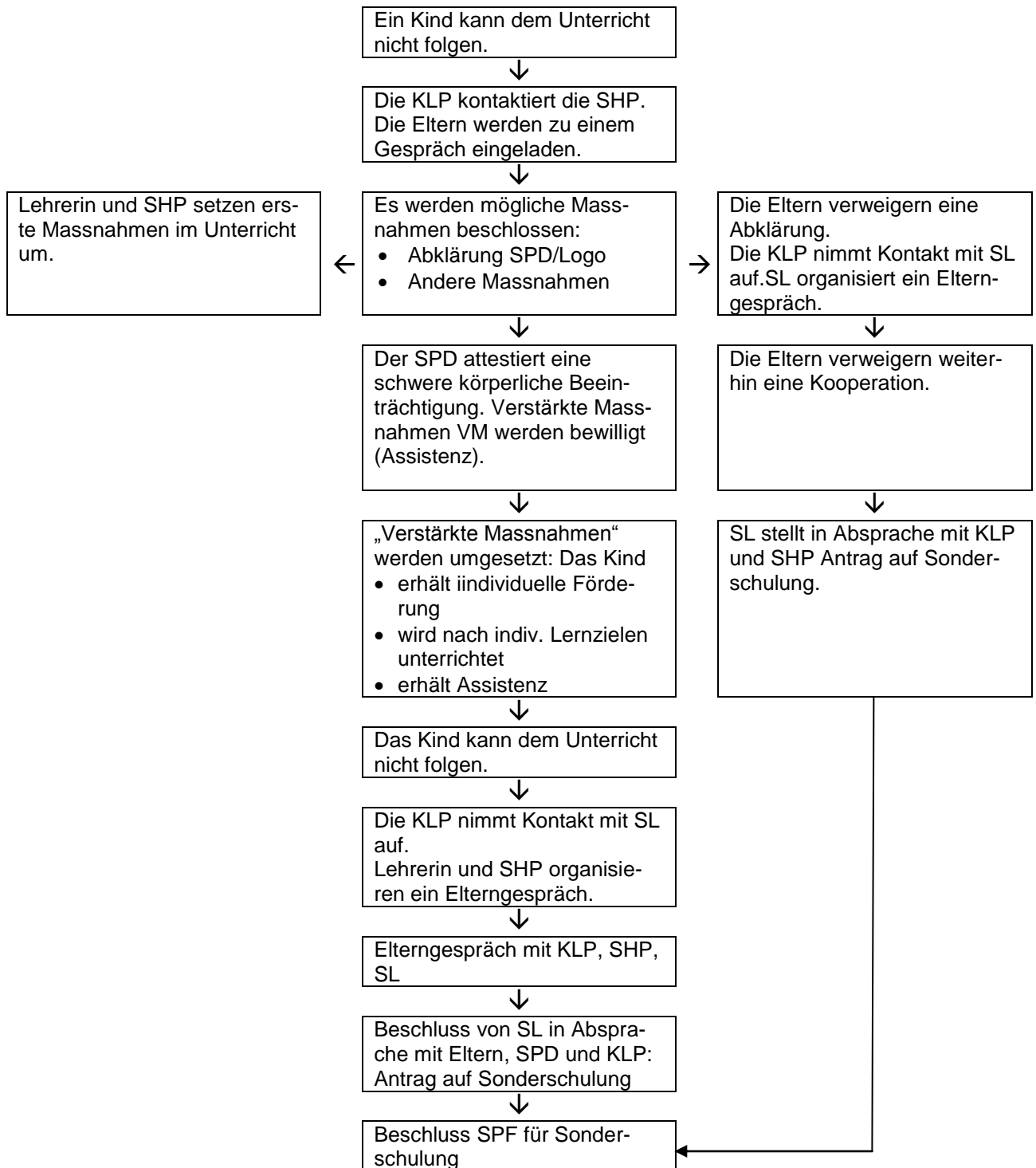
10.1 Ablaufrafter Intervention bei sozialer Beeinträchtigung



10.2 Ablaufmuster Intervention bei kognitiver Beeinträchtigung



10.3 Ablaufmuster Intervention bei körperlicher Beeinträchtigung



11 Andere Schulangebote

An der Schule Hausen bestehen neben der integrativen Förderung weitere Schulangebote für Kinder mit besonderen Bedürfnissen:

- Logopädie
- Deutsch als Zweitsprache DaZ
- Aufgabenhilfe

Für diese Angebote existiert ein eigenes Konzept resp. wird noch ein Konzept erstellt.

12 Glossar

IF	Integrative Förderung	
IS	Integrative Schulung	
IHP	Integrierte Heilpädagogik	
KLP	Klassenlehrperson	
SHP	Schulische Heilpädagogin/Schulischer Heilpädagoge	
FLP	Fachlehrperson	
LP	Lehrperson	
SL	Schulleitung	
SPF	Schulpflege	
UME	Unterstützende Massnahmen im Einzelfall	
VM	Verstärkte Massnahmen für Behinderte	
ILV	Individuelle Lernvereinbarung	
SPD	Schulpsychologischer Dienst	
KJPD	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst	
BKS	Departement für Bildung, Kultur und Sport	
SAR	Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts	

Anhang

Individuelle Lernziele

Bericht Individuelle Lernziele

Antrag auf Förderung nach individuellen Lernzielen

Förderplanung

Merkblatt Förderplanung

Formular Förderplanung

Förderjournal

Expertenrunde

Anmeldung zur Expertenrunde

Entbindung von der Schweigepflicht, Zustimmung fachlicher Austausch

Schulpsychologischer Dienst

Anmeldeformular

Begabungsförderung

Verantwortlichkeiten der SHP im Rahmen der Begabungsförderung

Verhaltensmerkmale bei überdurchschnittlich Begabten (2001)

Aufgabenbereich/Massnahmen der SHP bei besonderen Begabungen

12 Punkte, die beim Überspringen zu beachten sind (2001)

Verstärkte Massnahmen VM (vormals UME)

Merkblatt Individuelle Lernvereinbarung

Zuweisungsablauf Verstärkte Massnahmen (2011)

Individuelle Lernvereinbarung

Assistenzstunden bei Kindern mit einer Behinderung/Beeinträchtigung

Integrative Schulung von Kindern mit Autismus

Integrative Förderung von Kindern mit gesundheitlicher Beeinträchtigung

Integrative Förderung von Kindern mit kognitiver Behinderung

Integration von Kindern mit sozialer Beeinträchtigung

Merkblätter

Fachberichte bei UME

Verschiedenes

Einwilligung Aktenüberweisung

Schule Hausen

Konzept IS 2011

Das Konzept Integrative Schulung der Schule Hausen inklusive Anhang wurde an der Schulpflegesitzung vom 29. Juni 2011 genehmigt. Es tritt auf den 1. August 2011 in Kraft.

Hausen 29.06.11

SCHULPFLEGE HAUSEN

Der Präsident

Der Schulleiter

Roger Haslimeier

Richard Wullschleger